



Christine Kruppa
Steuerberaterin

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2006 (Sachentnahmen)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gebe ich nachstehend die für das Jahr 2006 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) bekannt:

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Kalenderjahr 2006

Vorbemerkungen

1. Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden durch die zuständigen Finanzbehörden festgesetzt.
2. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.
3. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge wegen individueller persönlicher Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Auch Krankheit oder Urlaub rechtfertigen keine Änderungen der Pauschbeträge.
4. Die Pauschbeträge sind Jahreswerte für eine Person. Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrages. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Wertes anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung).
5. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbezweig das allgemein übliche Warensortiment.
6. Bei gemischten Betrieben (Metzgerei oder Bäckerei mit Lebensmittelangebot oder Gastwirtschaft) ist nur der jeweils höhere Pauschbetrag der entsprechenden Gewerbeklasse anzusetzen.

Gewerbezweig	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer		
	ermäßigerter Steuersatz	voller Steuersatz	insgesamt
	€	€	€
Bäckerei und Konditorei	732	168	900
Fleischerei	708	528	1 236
Gast- und Speisewirtschaften			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	840	888	1 728
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	1 068	1 524	2 592
Getränkeeinzelhandel		288	288
Cafe	852	396	1 248

Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	432	60	492
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1 140	372	1 512
Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	240	120	360

Normen: § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG

Fundstellen: BStBl-2005-I-1046